

# **Personalreglement des Universitätsspitals Basel**

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 18.01.2012 genehmigt und tritt rückwirkend per 01.01.2012 in Kraft.

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Allgemeine Bestimmungen .....	2
2.	Arbeitsverhältnis .....	2
3.	Entschädigung .....	4
4.	Rechtspflege .....	5
5.	Inkraftsetzung .....	5

Der Verwaltungsrat erlässt, gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. d und i, § 12, § 13, § 14, § 23 und 28 des Gesetzes über die öffentlichen Spitäler vom 16.02.2011 (ÖSpG), das nachfolgende Reglement:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Anwendbares Recht**

§ 1. Auf die Anstellungsverhältnisse am Universitätsspital Basel kommen unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen das Personalgesetz vom 17.11.1999 und das Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohn-gesetz) vom 18.01.1995 in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

<sup>2</sup> Bis zum Erlass eines neuen Reglements kommt auf die Anstellungsverhältnisse der Assistenz-ärztinnen und Assistenzärzte und der Oberärztinnen und Oberärzte die entsprechende Verord-nung vom 09.09.2003 in der am 01.01.2012 geltenden Fassung zur Anwendung.

<sup>3</sup> Das Arbeitsverhältnis von Drittmittelangestellten (§ 12 Abs. 5 ÖSpG) untersteht dem Obligatio-nenrecht. Die nähere Ausgestaltung regelt der Verwaltungsrat in einem Reglement.

### **Zuständigkeiten**

§ 2. Die im Personal- und Lohngesetz dem Regierungsrat zugewiesenen Kompetenzen werden vom Verwaltungsrat ausgeübt. Die im Personal- und Lohngesetz der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher zugewiesenen Kompetenzen werden von der Spitalleitung ausgeübt, für Ausnahmeregelungen im Einzelfall durch die Spitaldirektorin bzw. den Spitaldirek-tor. Die im Personal- und Lohngesetz dem zentralen Personaldienst zugewiesenen Kompetenzen werden vom Zentralen HR USB ausgeübt.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Zuständigkeiten gelten auch für die Verordnungen, die in diesem Regle-ment für anwendbar erklärt werden.

### **Zentrales HR USB**

§ 3. Die Leiterin bzw. der Leiter des Zentralen HR USB ist unter Vorbehalt von § 28 ÖSpG und den Bestimmungen des vorliegenden Reglements im Auftrag der Spitalleitung zum Erlass von Weisungen befugt. Die Weisungen sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

## **2. Arbeitsverhältnis**

### **Personalstrategie (§ 5 Personalgesetz)**

§ 4. Der Verwaltungsrat legt die Personalstrategie fest (§ 7 Abs. 2 Bst. d ÖSpG)

### **Personalkommission (§ 6 Personalgesetz)**

§ 5. Zur Vertretung der Anliegen des Personals wird beim Universitätsspital Basel eine Personal-kommission eingesetzt.

<sup>2</sup> Zusammensetzung und Aufgaben der Personalkommission sind in einem Reglement der Spital-leitung festgehalten.

## Personalreglement

## Reglement

### **Anstellungsbehörde (§ 10 Personalgesetz)**

§ 6. Der Verwaltungsrat ist Anstellungsbehörde für die Mitglieder der Spitalleitung sowie für die Spitaldirektorin bzw. den Spitaldirektor (§ 7 Abs. 2 Bst. e ÖSpG).

<sup>2</sup> Die Spitaldirektorin bzw. der Spitaldirektor ist Anstellungsbehörde für die übrigen Mitarbeitenden. Sie bzw. er kann mit Genehmigung des Verwaltungsrates nachgeordnete Führungsverantwortliche als Anstellungsbehörde bezeichnen.

<sup>3</sup> Die Anstellung und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses von Mitarbeitenden mit einer strukturellen Professur der Universität bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrats.

### **Ferien und Urlaub (§ 13 Personalgesetz)**

§ 7. Die Regelung von Ferien und Urlaub richtet sich nach der Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Ferien- und Urlaubsverordnung) vom 06.07.2004 in der am 01.01.2012 geltenden Fassung.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann zusätzlich spezifische Regelungen erlassen.

### **Schwangerschaft und Mutterschaft (§§ 13 und 14 Personalgesetz)**

§ 8. Die Regelung von Schwangerschaft und Mutterschaft richtet sich nach der Verordnung über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub vom 13.10.1987 in der am 01.01.2012 geltenden Fassung.

### **Rechtsschutz (§ 15 Personalgesetz)**

§ 9. Über die Gewährung von Rechtsschutz gegen Dritte entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter Rechtsdienst des Universitätsspitals Basel

### **Beschwerden betreffend das Arbeitsverhältnis (§ 16 Personalgesetz)**

§ 10. Die Spitalleitung regelt das interne Beschwerdeverfahren. Sie legt die Regelung dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor.

### **Nebenbeschäftigung (§ 20 Personalgesetz)**

§ 11. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ihre Führungsverantwortlichen Personen rechtzeitig über die Aufnahme einer allfällig geplanten Nebenbeschäftigung und über geplante wesentliche Änderungen im Falle einer bestehenden Nebenbeschäftigung zu orientieren.

<sup>2</sup> Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist bewilligungspflichtig, wenn

- a) die Aufgabenerfüllung dadurch beeinträchtigt werden könnte
- b) die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht
- c) Arbeitszeit in Anspruch genommen wird

<sup>3</sup> Die Anstellungsbehörde kann die Bewilligung mit Auflagen, insbesondere zur Kompensation der beanspruchten Arbeitszeit oder zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbinden.

## Personalreglement

## Reglement

### Arbeitszeit (§ 23 Personalgesetz)

§ 12. Der Verwaltungsrat erlässt ein Arbeitszeitreglement.

<sup>2</sup> Bis zum Erlass des Reglements gilt die Arbeitszeitverordnung des Kantons Basel-Stadt in der am 01.01.2012 geltenden Fassung, sofern diese nicht dem Bundesrecht widerspricht.

<sup>3</sup> Die Spitalleitung erlässt betriebliche Ausführungsbestimmungen zum Arbeitszeitreglement.

### Massnahmen (§ 24 und 25 Personalgesetz)

§ 13. Für Massnahmen während des Arbeitsverhältnisses kommen neben den Bestimmungen des Personalgesetzes §§ 9 bis 15 der Verordnung zum Personalgesetz vom 27.06.2000 in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

### Weiterbeschäftigung und Abfindung (§ 39 Personalgesetz)

§ 14. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab Lohnklasse 18 kann der Verwaltungsrat bei einer erfolgreichen Anfechtung einer Kündigung im Rekursfall von einem Angebot auf Weiterbeschäftigung absehen und stattdessen eine Entschädigung von maximal zwei Jahresgehältern ausrichten.

## 3. Entschädigung

### Lohneinreihung (§§ 6 - 8 Lohngesetz)

§ 15. Der Verwaltungsrat legt das Einreihungsverfahren fest (§ 7 Abs. 2 lit. d ÖSpG).

### Ausserordentliche Einreihung und Einstufung ad personam (§ 9 Lohngesetz)

§ 16. Für ausserordentliche Einreihungen ad personam ist die Spitaldirektorin oder der Spitaldirektor zuständig, unter Vorbehalt derjenigen Fälle, in denen der Verwaltungsrat Anstellungsbehörde ist.

<sup>2</sup> Für ausserordentliche Einstufungen ad personam ist die Anstellungsbehörde zuständig.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Einreihungen und Einstufungen ad personam bedürfen eines Mitberichts des HR USB.

### Dienstaltersgeschenke (§ 23 Lohngesetz)

§ 17. Die Spitalleitung regelt die Einzelheiten der Dienstaltersgeschenke.

### Privatärztliche Tätigkeit (§ 13 ÖSpG)

§ 18. Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement über die privatärztliche Tätigkeit.

### Spesen

§ 19. Die Entschädigung für Spesen richtet sich nach der Verordnung über die Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Spesenverordnung) vom 27. Juni 1995 in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann spezifische Regelungen erlassen.

### **Berufliche Vorsorge (§ 14 ÖSpG)**

§ 20. Die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach dem Anschlussvertrag des Universitätsspitals Basel mit der Pensionskasse Basel-Stadt vom ...

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann spezifische Regelungen vorsehen

## **4. Rechtspflege**

### **Rechtspflege (§ 1 Abs. 3 Personalgesetz und § 23 ÖSpG)**

§ 21. Rekurse gegen Verfügungen der Anstellungsbehörde werden dem Rekursausschuss des Verwaltungsrates zur Vorbehandlung und Antragstellung zuhanden des Verwaltungsrats zugewiesen. Prozessleitende Entscheide trifft der respektive die Vorsitzende des Rekursausschusses.

## **5. Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 18.01.2012 genehmigt und tritt rückwirkend per 01.01.2012 in Kraft.